

27.07.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/060/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/060

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge., bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die vorläufigen Abwägungsvorschläge zu den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, wie in den Anlagen 7 und 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/060 ausgeführt, werden gebilligt. Die Anlagen 7 und 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/060 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
2. Der unter Nr. 1 genannte Entwurf ist zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel hierzu erfolgt die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Der Abstand zu Kleingartenanlagen soll 600 m betragen. Der Bereich von 0 - 400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone.

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover (Aufhebung der Ausschlusswirkung). Denn die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover. Die Verwaltung der Stadt hält zudem eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2 b BauGB für geboten. Das wesentliche Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windenergieanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden. Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	ca. 16.500 EUR	
Haushaltsjahr:	2015	
Produktkonto:	5110610.4291120	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	10.08.2015						
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	10.08.2015						
Rat	03.09.2015						
Ortsrat der Ortschaft Be-vensen							
Ortsrat der Ortschaft Bor-denau							
Ortsrat der Ortschaft Eil-vese							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf							
Ortsrat der Ortschaft Ma-riensee							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.							
Ortsrat der Ortschaft Ot-ternhagen							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren							
Ortsrat der Ortschaft Sut-torf							

Begründung

Die Beschlussvorlage Nr. 2015/060 ist in allen Ortsräten der Stadt beraten und beschlossen worden.

Anregungen aus den Ortsräten:

Folgende Ortsräte haben den Beschluss um eigene Anregungen ergänzt:

Der Ortsrat der Ortschaft **Bevensen** regt an, dass der Standort S11 bis zum Vorliegen eines von den Grundstückseigentümern der Suchfläche S11 beauftragten Vogelschutzgutachtens wieder in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

Abwägung: Der Anregung des Ortsrates der Ortschaft Bevensen, die Suchfläche 11 als Konzentrationsfläche aufzunehmen, wird in der nun anstehenden Entwurfsfassung nicht gefolgt: Gegen die Einbeziehung spricht die Lage der Fläche inmitten von vier weiteren, als Konzentrationsflächen geeigneten Bereichen (Lutter, Wulfelade, Lader-

holz, Nöpke/Dudensen). Die Nutzung der Fläche würde im Zusammenwirken mit den genannten Gebieten zur Einkreisung der Stadtteile Bevensen, Büren und Dudensen beitragen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Ortsräte (Bevensen für die Ortschaften Bevensen und Büren; Mühlenfelder Land mit Ortschaft Dudensen) eine Einkreisung offenbar nicht als problematisch ansehen, da sie eine Einbeziehung der Fläche S11 ausdrücklich anregen. Für eine endgültige Entscheidung ist der Rücklauf aus der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung abzuwarten.

Für den Ausschluss der Fläche spricht zudem die Abwägung zum Artenschutz im Rahmen der Restriktionsprüfung. Das artenschutzrechtliche Gutachten der Region Hannover stuft die Fläche S11 als artenschutzfachlich hoch konfliktrichtig ein und empfiehlt, die Fläche nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. Die Region Hannover und die Stadt Neustadt a. Rbge. folgen dieser Empfehlung.

Sollte das von den Grundstückseigentümern beauftragte Vogelschutzgutachten nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommen, dass die Fläche artenschutzfachlich unproblematisch ist, wird die Stadt sich erneut mit der Region bezüglich der Fläche S11 abstimmen.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mariensee** regt an, die Konzentrationsfläche S5 im Bereich nordwestlich von Wulfelade nach Westen (Südwesten und Nordwesten) zu erweitern, um die Potenziale des Standortes bestmöglich zu nutzen. Die Abstände zu Waldflächen sollen reduziert werden (100 m) oder alternativ die Errichtung der Anlagen (Maststandort) generell bis an die Grenze der jeweiligen Konzentrationsfläche zugelassen werden. Der erforderliche Abstand zu Kleingartenanlagen (S6/Hagen) soll mit 400 m + 200 m festgesetzt werden. Die Aufnahme des Punktes 4. des Ratsbeschlusses vom 25.08.2014 ist sicherzustellen. Dieser lautet: Ausnahmsweise sollen Kleinwindenergieanlagen bis maximal 30 m Gesamthöhe auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nach Maßgabe des § 35 BauGB zulässig sein, wenn sie auch der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Abwägung: Derzeit wird ein 200-m-Abstandspuffer um Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) als weiche Tabufläche ausgeschlossen. Dieser Abstandspuffer zu Waldflächen soll nicht reduziert werden, da so zwischen der Windenergienutzung und den Waldfunktionen auftretende Konflikte wirksam vermindert werden können. Diese Vorgehensweise steht in Übereinstimmung mit den derzeitigen und geplanten Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie mit den Abstandskriterien des in Aufstellung befindlichen RROP für die Region Hannover, das ebenfalls einen Abstandspuffer zu Waldgebieten von 200 m vorsieht. Mit dem Ansetzen eines 200-m-Vorsorgeabstandes folgt die Stadt zudem der Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Stand Oktober 2014).

Eine Änderung des 200-m-Abstandspuffers um Waldflächen müsste für die komplette Flächenkulisse der Stadt durchgeführt werden. Sie könnte sich nur dann rechtlich durchsetzen, wenn auch die Region den 200-m-Abstand nicht anwenden würde, da sonst die einzelnen Konzentrationsflächen der Stadt in vielen Fällen erheblich größer ausfallen würden als die der Region. Diese Abweichung von der regionalplanerischen Flächenkulisse läge nicht mehr im Rahmen des Konkretisierungsspielraums der Stadt und würde daher mit Wirksamwerden des Regionalplans rechtsunwirksam.

Windenergieanlagen sollen nach Auffassung der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover grundsätzlich komplett in den Konzentrationsflächen liegen. Dadurch würde sich ein individueller „Rotorabstand“ zur Grenze der Konzentrationsfläche ergeben, der nach derzeitig verfügbaren Rotorgrößen von 120 m bei etwa 60 m (und nicht, wie vorgetragen, bei 200 m) liegen würde.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden als weiche Tabukriterien eingeordnet. Der mit der Region Hannover abgestimmte Ausschluss bestehender LSG-Verordnungen soll

erhalten bleiben. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

In LSG gelten regelmäßig Bauverbote, die auch den Bau von Windkraftanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutzziele der Nutzung als Windkraftstandorte widersprechen. LSG sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden daher als Tabuflächen behandelt. Vor dem Hintergrund der Anregung des Ortsrates der Ortschaft Mariensee erfolgte eine Einzelfallprüfung der LSG-Verordnung LSG-H-3 „Bürener Wald“. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Suchfläche nicht, wie vom Ortsrat angeregt, um das LSG erweitert werden kann, da die Schutzziele der Verordnung entgegenstehen. Gemäß § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung sind im Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft unvermeidlich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind auch geeignet, Schutzgüter der Natur, wie etwa Vogel- oder Fledermausarten zu schädigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, was sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von Windkraftanlagen unvermeidbar ist. Zwar ist die Landschaft im Umfeld des LSG durch Windkraftanlagen vorbelastet. Dies ändert jedoch nichts an der Regelung der geltenden Schutzgebietsverordnung, die den Bereich vor weiteren Belastungen des Landschaftsbildes schützt.

Im Hinblick auf den Vorsorgeabstand zu Kleingartenanlagen (Fläche S6/ Hagen) wird dem Vorbringen des Ortsrates gefolgt: Die Festlegung eines angemessenen Abstandes zu Kleingartenanlagen liegt im planerischen Entscheidungsspielraum der Stadt. Im Vor-Entwurf war ein Abstandspuffer von 800 m angewandt worden, da Kleingärten wegen ihrer hohen Aufenthaltsqualität eine ähnliche Bedeutung für die Nutzer haben wie Gartenbereiche von Wohngrundstücken. Entsprechend der Eingabe des Ortsrates Mariensee soll der Abstandspuffer nun aus folgenden Gründen auf 600 m reduziert werden: Nutzungen im Außenbereich müssen grundsätzlich mit einer stärkeren Immissionsbelastung rechnen; daher wird für Einzelwohnnutzungen im Außenbereich in der Planung ein Abstandspuffer von 600 m (statt 800 m) angewandt. Dieser Umstand gilt auch für Kleingartenanlagen, wenn sie, wie im Falle des Kleingartengebiets östlich von Hagen, komplett im Außenbereich liegen. Zwar ist bei Kleingartenanlagen der Betroffenenkreis in der Regel größer als bei der Einzel-Wohnnutzung im Außenbereich (bei der Kleingartenanlage östlich von Hagen sind 21 Parzellen betroffen), dafür ist aber der Grad der Betroffenheit bei Kleingartenanlagen geringer einzustufen als bei der Dauerwohnnutzung.

Die Änderung des Abstandspuffers für Kleingartenanlagen wirkt sich nur auf die Flächengröße der Konzentrationsfläche 6 maßgeblich aus. Durch die Reduzierung des Puffers vergrößert sich die Fläche in nord-westlicher Richtung um 13,6 ha und schafft damit weiteres Flächenpotenzial für den Ausbau der Windenergie.

Die im Rat der Stadt am 18.06.2014 (!) beschlossenen Regelungen zu Kleinwindenergieanlagen wurden bereits im Vorentwurf dieses Bauleitplans berücksichtigt.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mardorf** regt an, die Suchfläche S18 als Konzentrationsfläche in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Abwägung: Die Suchfläche S18 als Konzentrationsfläche in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Als Suchflächen werden nur Flächen ab einer Mindestgröße von mehr als 20 ha einer weiteren Prüfung unterzogen.

Die Stadt verfolgt mit ihrer Konzentrationsflächenplanung das Ziel, eine Zersiedlung des Gemeindegebiets mit Windkraftanlagen zu verhindern. Im Rahmen des der Stadt zustehenden Planungsermessens können auch Flächen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die für eine Anlagenkonzentration aufgrund ihrer geringen Größe nicht in Betracht kommen. Bei der Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenku-

lisse wird deutlich, dass die Suchflächen überwiegend in den zentral-nördlichen Teilen des Stadtgebietes liegen, die bereits mit Windkraftanlagen vorbelastet sind. Der gesamte südlich der Suchfläche Eilvese liegende Teil des Stadtgebietes wird von Suchflächen freigehalten. Dies entspricht den planerischen Vorstellungen der Stadt und dem Ziel einer Konzentration von Windkraftanlagen. Im Süden des Gemeindegebietes liegen zum einen die bevölkerungsreicheren Siedlungsteile des Hauptortes der Stadt als auch Teilbereiche des Naturparks Steinhuder Meer im Südosten.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mühlenfelder Land** regt an, dass der Standort S11 bis zum Vorliegen eines von den Grundstückseigentümern der Suchfläche S11 beauftragten Vogelschutzgutachtens wieder in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Der erforderliche Abstand zu Kleingartenanlagen (S6/Hagen) soll mit 400 m + 200 m festgesetzt werden.

Abwägung: Siehe Abwägung zu Ortsrat Bevensen und Ortsrat Mariensee

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" bereitet den Ausbau für die Nutzung der Windenergie und das Repowering von Windenergieanlagen bauleitplanerisch vor. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Neustädter Land.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Leistungen des Auftragnehmers betragen gemäß Werkvertrag mit dem Büro Plan & Recht ca. 16.500 EUR.

So geht es weiter

Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden mindestens eine Woche vorher in der Leine-Zeitung veröffentlicht.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

Anlage:

Veränderte Flächenausprägung Konzentrationsfläche S6 Mariensee